

Begründung:

Über den Verkauf und die Belastung von Gemeindevermögen im Sinne des § 58 Abs. 1 Ziffer 14 der NKomVG soll zukünftig der Rat beschließen, wenn der Vermögenswert 100.000,00 Euro übersteigt. Bis zu dieser Wertgrenze beschließt der Verwaltungsausschuss in eigener Zuständigkeit. Rechtsgeschäfte über Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, die den Wert von 5.000,00 Euro nicht übersteigen, gehören zu den Geschäften der laufenden Verwaltung.

Die bisherige Wertgrenze in Höhe von 50.000,00 € wurde seit den 1980er Jahren nicht mehr angepasst und ist nicht mehr zeitgemäß. Die Grundstückspreise sind stark angezogen und die Grundstücke werden höher belastet. Die Änderung ermöglicht eine schnellere Entscheidung zugunsten der Bauherren.